

Hauptausschussordnung

§ 1 Zusammensetzung des Hauptausschuss (HA)

Die Zusammensetzung des HA regelt § 9 der Vereinssatzung. Jeder Abteilungsleiter (AL) vertritt die seiner Abteilung zugeordneten Sparten.

§ 2 Stimmrecht

- 2.1** Jedes Mitglied im HA hat eine Stimme. Dabei hat jedes anwesende Mitglied nur maximal ein Stimme und jede Abteilung (siehe Abteilungsordnung) ebenfalls nur eine Stimme.

§ 3 Hauptausschusssitzungen

- 1.1** Der Hauptausschuss tagt mindestens 3 mal jährlich und zusätzlich bei Bedarf. Der 1. Vorsitzende des Vereins oder bei Abwesenheit sein Vertreter, lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich mit einer Frist von mindestens 7 Tagen ein.
- 1.2** Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens 5 Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschuss vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.
- 1.3** Die Hauptausschusssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden wird die Sitzung von seinem Stellvertreter oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 1.4** Die Namen der anwesenden Versammlungsteilnehmer und die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 1.5.** Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es müssen dazu mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein.
- 1.6.** Abteilungsleiter können für Ihr Stimmrecht einen Vertreter benennen.